

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern/ Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen.

Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u.a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage

(1) Zum Zweck des KGV Fasanenhof e.V. gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.

(2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u.a.) und eingegangener Verpflichtungen.

(3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin - der Zutritt zum Garten gestattet.

(4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. (Verband) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

(1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst

- die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
- die Erholungsnutzung.

- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter/ von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.
- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbeplanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anlage) ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielplätzen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielplatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 3 - Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.
- (2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.
- (3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4 - Pflanzenschutz

- (1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.
- (2) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/ die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln (z.B. Fungizide, Herbizide, Pestizide)ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.
- (3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

(1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/ die Pächterin seinem/ihrer abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilfe, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.

(2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

(3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in dem die Anlage durchlaufenden Bach oder in das Erdreich sind verboten. Die Entnahme von Wasser aus dem Bach mit einer Pumpe ist ebenfalls nicht gestattet.

(4) Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.B. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Flurfliegen) sorgen.

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.

(5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig. Als Richtwerte gelten:

bei einer Gartengröße bis 200 m² = 6 m²

bei einer Gartengröße bis 300 m² = 9 m²

bei einer Gartengröße über 300 m² = 12 m²

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

§ 6 - Entsorgung der Gartenparzelle

(1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten ist nicht erlaubt. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen.

Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen/Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren.

Vorhandenes Brauchwasser wird zum Gießen verwandt.

(2) **Vermeiden Sie Abfälle!**

Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

(3) Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter/ jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten

(1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtnervereins Fasanenhof e.V. auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Städte und Gemeinden sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht.

(2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

(3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfeste freistehende Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie festinstallierte Schwimmbecken ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m² Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.

(4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.

Wohnen ist nicht gestattet.

Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

§ 8 - Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore

(1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Abpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.

(3) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

§ 9 - Wegeunterhaltung und - benutzung

(1) Jeder Pächter/ jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfälle usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.

(2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Das Radfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen erlaubt. Das gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren.

(3) Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher/ der Verursacherin in Rechnung stellen.

§ 10 - Fachberatung

(1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/ Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart/ der Fachwartin im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

§ 11 - Wasser- und Stromversorgung

(1) Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.

(2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

(3) Jeder Pächter/ jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.

(4) Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/ jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. Gießen ist untersagt.

(5) Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

(1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstation(en), Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 - Allgemeine Ordnung

(1) Die Pächterin/ Der Pächter, ihre/ seine Angehörigen und ihre/ seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

(2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmäher, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschkentwickelnden Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.

(3) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.

(4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

(5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

§ 14 - Vereinsspezifische Regelungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten

(2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u.a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet.

Hochstämmige Obstbäume können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m² und größer.

(3) Ergänzend zu § 7 - Errichtung von Baulichkeiten - wird festgelegt, dass der Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gem. § 6 Abs. 5 Hess. Bauordnung mindestens 3 m beträgt.

§ 15 - Schlussbestimmungen

(1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.

(2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 3.3.2 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.

(3) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

(4) Die in der Gartenordnung enthaltenen Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel und dem Magistrat der Stadt Kassel

* * * * *

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.1997 angenommen.

Kassel, den 18. September 1997

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

Anlage:**Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen**

Es werden die Pflanzen berücksichtigt, von denen Teile für den menschlichen Verzehr ungenießbar bzw. giftig sind. In den Rubriken 1 bis 3 werden nur die im Handel befindlichen Gattungen erwähnt.

- + = giftig, Vergiftungen kamen vor
 ++ = stark giftig; kann zu schweren Vergiftungen führen (z.T. auch wegen der verlockenden Früchte)
 +++ = sehr stark giftig; schon geringe Mengen sind lebensgefährlich, größte Vorsicht ist geboten.

Pflanzenart		giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Akazie, falsche	Robinia pseudacacia	Rinde, Früchte (Samen)	+
Alpenrose, rostblättrige	Rhododendron ferrugineum	Blätter	++
Alpenveilchen	Cyclamen persicum	alle Pflanzenteile, bes. Knolle	+
Becher-Primel	Primula obconica	Blätter, Blatt- u. Blütenstiele	+
Berberitze	Berberis vulgaris	alle Pflanzenteile, bes. Wurzel	+
Berglorbeer	Kalmia angustifolia	Blätter	+
Besenginster	Sarothamnus scoparius	alle Pflanzenteile	+
Bilsenkraut	Hyoscyamus niger	alle Pflanzenteile	+++
Blauregen	Wisteria sinensis	alle Pflanzenteile	+
Buchsbaum	Buxus sempervirens	Blätter	+
Buschwindröschen	Anemone nemorosa	alle Pflanzenteile	+
Christrose (= Nieswurz)	Helleborus niger	alle Pflanzenteile	++
Clematisarten	Clematis	alle Pflanzenteile	+
Efeu	Hedera helix	Blätter, Beeren, Fruchtfleisch	+
Eibe	Taxus baccata	alle Pflanzenteile (ausgenommen roter Samenmantel)	++
Eisenhut (= Sturmhut)	Aconitum napellus	alle Pflanzenteile	+++
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	alle Pflanzenteile	+
Essigbaum	Rhus typhina Torner	Blätter, Früchte	+
Feuerbohne	Phaseolus coccineus	rohe Samen und Hülsen	+
Fingerhut, gemeiner	Digitalis purpurea	alle Pflanzenteile	++
Gartenbohne	Phaseolus vulgaris	rohe Samen und Hülsen	++
Gartenraute, Weinraute	Ruta graveolens	alle Pflanzenteile	+
Gifflattich	Lactuca virosa	alle Pflanzenteile	+
Ginster, deutsch.	Genista germanica	alle Pflanzenteile	+
Glyzinie	Wistaria senensis	Früchte, Zweige, Wurzel	+
Goldregen	Laburnum anagyroides	alle Pflanzenteile, besonders Samen	+++
Hahnenfuß-Arten			
scharfer	Ranunculus acer	alle Pflanzenteile	+
knolliger	Ranunculus bulbosus	alle Pflanzenteile	+
Gifthahnenfuß	Ranunculus sceleratus	alle Pflanzenteile	+
Scharbockskraut	Ranunculus ficaria	alle Pflanzenteile	+
Heckenkirsche	Lonicera	Beeren	+
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale	alle Pflanzenteile, Zellgift	+++
Kartoffel	Solanum tuberosum	Beeren	+++
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus	Blätter, Knospen, Rinde, Samen	+
Krokusarten	Crocus sativus u.a.	Knollen	+

Pflanzenart		giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Küchenschelle	Anemone pulsatilla	alle Pflanzenteile	+
Kuhschelle	Anemone pratensis	alle Pflanzenteile	+
Lampionblume	Physalis alkekengi	alle Pflanzenteile mit Ausnahme der Frucht	+
Launrübe	Bryonia alba	alle Pflanzenteile, besonders	++
schwarzbeerige	und andere Arten	Beeren u. Wurzel (Rübe)	
Lavendelheide	Pieris japonica	alle Pflanzenteile	+
Lebensbaum abendländischer	Thuja occidentalis	Zweigspitzen (Triebe)	+++
morgeländischer	Thuja orientalis	Zapfen	+++
Leberblümchen	Anemone hepatica	alle Pflanzenteile	+
Liguster	Ligustrum vulgare	Beeren, Blätter, Rinde	+
Lupine	Lupinus polyphyllus	Samen	++
Mahonie	Mahonia aquifolium	alle Pflanzenteile	+
Maiglöckchen	Convallaria majalis	alle Pflanzenteile besonders Blüten und Frucht	+++
Mauerpfeffer, scharfer	Sedum acre	alle Pflanzenteile	+
Nachtschatten	Solanum dulcamara	alle Pflanzenteile	++
Narcisse, echte	Narcissus poeticus	alle Pflanzenteile	+
Oleander, gemeiner	Nerium oleander	alle Pflanzenteile	++
Pfaffenhütchen	Eunonymus europaeus und andere Arten	alle Pflanzenteile vor allem Früchte	++
Raunfarn	Chrysanthemum vulgare	alle Pflanzenteile	+
Rhododendron-Arten (andromedotoxinhaltige)	Rh. Ponticum Don. und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Riesenbärenklau (Herculeskr.)	Heracleum mantegazz.	alle Pflanzenteile, bes. Saft	++
Rosmarinheide	Andromeda polifolia	Blüten, Blätter	++
Salomonsiegel	Polygonatum odoratum	alle Pflanzenteile	+
Schierling, gefleckter	Conium maculatum	alle Pflanzenteile	+++
Schneeballarten	Viburnum opulus u.a.	Rinde, Blätter	+
Schneebeere	Symphoricarpus albus und andere Arten	Beeren	+
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis	Zwiebel	+
Seidelbast	Daphne mezereum und andere Arten	alle Pflanzenteile	+++
Stechapfel	Datura stramonium	alle Pflanzenteile	+++
Tabak, auch Ziertabak	Nicotiana tabacum	alle Pflanzenteile	+++
Tulpe	Tulipa gesneriana	Blüte, Blatt, Stengel, Zwiebel	++
Wacholder	Juniperus communis	Beeren, Zapfen	+
Wandelröschen	Latana camara	alle Pflanzenteile, bes. Beeren	+
Wasserschierling	Cicuta virosa	alle Pflanzenteile, besonders Stengel u. Wurzelstock	+++ Kampfgift
Wermut	Artemisia absinthium	alle Pflanzenteile	+
Wunderbaum	Ricinus communis	Samen	++
Wurmfarn, gemeiner	Dryopteris filix-mas	Wurzelstock, Blattstiele	+
Zwergholunder	Sambucus ebulus	alle Pflanzenteile	+
Zwergmispel	Cotoneaster	Rinde, Blätter, Blüten, Früchte	+

Erste Hilfe: Vergiftungszentrale Berlin
Tel. 030/ 19240 oder
im nächsten Krankenhaus